

## **Vertragsbedingungen für die Bio-Zertifizierung nach VO (EU) Nr. 2018/848 und Bio-AHVV**

### **Präambel**

Die LC GmbH ist eine nach DIN EN ISO/IEC 17065/2013 akkreditierte Zertifizierungsstelle für Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen.

Zuständige Akkreditierungsstelle ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, DAkkS, mit Sitz in Berlin.

### **§1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen**

- (1) Der Kunde beauftragt die LC GmbH mit der Durchführung von Kontrollen zur Zertifizierung gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 und den mitgeltenden Verordnungen (EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau) oder/ und der Verordnung zur Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen und zur Änderung der ÖKO Kennzeichenverordnung (Bio-AHVV).
- (2) Soweit nicht anders vereinbart sind Grundlage des Vertrages die Bestimmungen über Kontrollen für ökologische/ biologische Produkte gemäß den Vorgaben der Verordnungen (EU) 2018/848 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich deren Anhänge, Durchführungs- und Delegiertenverordnungen, Übergangsbestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 und der ergänzenden nationalen oder bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlasse und Einzelweisungen der zuständigen Behörden oder/ und der Bio-AHVV – im Folgenden gesetzliche Vorgaben/ Regelungen, sowie die DIN EN ISO/IEC 17065 und Regelungen der LC GmbH.

### **§2 Begriffsbestimmung**

- Zertifizierungsanforderung: Festgelegte Anforderung, einschließlich Produktanforderungen, die durch den Kunden als eine Bedingung zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfüllt wird.
- Zertifizierungsprogramm: Zertifizierungssystem, das sich auf Produkte bezieht, auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren angewendet werden.
- Qualitätsmanagementhandbuch (QMH): Zentrales Element der Qualitätsdokumentation über die grundsätzliche Einstellung des Managements sowie seine Absichten und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität im Unternehmen. Es ist das wichtigste Instrument zur Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems und umfasst die Beschreibung der Aufbau- und Ablauforganisation und verweist auf mitgeltende Verfahrensanweisungen, Normen, Vorschriften.

### **§3 Leistungen/ Pflichten der LC GmbH**

- (1) Die LC GmbH erbringt ihre Leistungen entsprechend den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau und den gesetzlichen Vorgaben/ Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Dafür führt die LC GmbH die nötigen Besichtigungen, Einsichtnahmen in Dokumente, Befragungen und alle weiteren

- Überprüfungshandlungen, insbesondere Probenahmen durch, soweit sie für die Beurteilung der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen erforderlich sind.
- (2) Die LC GmbH setzt fachkundiges und geschultes Personal ein und kann sich dabei selbständiger Dritter bedienen. Sollte der Kunde eine Person aus nachvollziehbaren Gründen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wird durch die LC GmbH eine andere Person eingesetzt.
  - (3) Die LC GmbH wird nach Vertragsbeginn schnellstmöglich die Erstkontrolle vornehmen.
  - (4) Darauffolgend kann die LC GmbH neben den regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr vorzunehmenden Jahreskontrollen weitere nach Zufall oder im Verdachtsfall gezielt ausgewählte Kontrollen beim Kunden durchführen, die im Regelfall unangekündigt stattfinden.
  - (5) Jede Prüfung schließt mit der Erstellung eines schriftlichen Protokolls durch die LC GmbH ab. Dieses Protokoll soll neben dem Prüfungsergebnis die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Abweichungen von den Zertifizierungsanforderungen innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Ausführungsfrist enthalten.
  - (6) Die LC GmbH wird das Ergebnis der Auswertung der durchgeführten Kontrollen und Probenahmen dem Kunden mitteilen. Sie informiert den Kunden über alle Nichtkonformitäten und ggf. über eine Entscheidung, die Zertifizierung nicht zu gewähren unter Nennung der Gründe.
  - (7) Soweit die Beurteilung positiv ausfällt, erhält der Kunde ein Zertifikat. Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle und muss auf Nachfrage zurückgegeben werden.
  - (8) Nicht Gegenstand des Vertrages mit der LC GmbH und der LC GmbH untersagt ist es, dem Kunde eine, insbesondere vorbeugende Beratung über die Gestaltung seiner Produktions- und Erzeugungsabläufe zu erteilen.
  - (9) Die LC GmbH ist bereit, vom Kunden die von diesem gegenüber der Kontrollbehörde nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vorzunehmende Meldung entgegenzunehmen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
  - (10) Soweit der Kunde dies beantragt, wird die LC GmbH eine gutachterliche Beurteilung darüber abgeben, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung von Ausnahmen von der Einhaltung bestimmter Produktionsvorschriften der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vorliegen und gegebenenfalls - soweit die LC GmbH über eine entsprechende Berechtigung von den zuständigen Behörden verfügt - eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilen.
  - (11) Soweit dies im Rahmen der Kennzeichnungspflichten gemäß der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erforderlich ist, erteilt die LC GmbH mit der Übersendung des Zertifikats an den Kunden diesem die Gestattung, den Namen und die Code-Nummer (DE-ÖKO-009) im Rahmen der erforderlichen Kennzeichnungszwecke von Erzeugnissen insbesondere auf Etiketten zu verwenden. Vor Nutzung des Logos der LC GmbH muss sich das Unternehmen hierfür die Zustimmung der LC GmbH einholen. Dies bedarf der Schriftform und kann formlos erfolgen. Diese Gestattung ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Das Logo der LC GmbH muss so verwendet werden, dass klar ist, dass die LC GmbH keine über ihre Aufgaben hinausgehende Produktverantwortung trägt; insbesondere darf das Logo der LC GmbH nicht gleich einer Marke oder einem Unternehmenskennzeichen verwendet werden. Im Innenverhältnis stellt der Kunde die LC GmbH von einer etwaigen Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz frei.

- (12) Die LC GmbH hat die Grundlagen ihres Handelns in einem Qualitätsmanagementhandbuch niedergelegt. Dieses händigt die LC GmbH auf Wunsch dem Kunden aus.
- (13) Die LC GmbH wird von den zuständigen Behörden erteilte Anweisungen gegenüber dem Kunden ausführen. Die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle erhält das Recht, alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zu prüfen und jederzeit den Betrieb des Kunden zu kontrollieren.
- (14) Neue oder überarbeitete Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht. Wenn vom Zertifizierungsprogramm gefordert, wird deren Umsetzung von der LC GmbH geprüft.
- (15) Die LC GmbH sowie die lt. § 3 Abs. 7 eingebundenen Mitarbeiter und Dritte sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemachten Informationen, Einblicke und Kenntnisse in betriebsinterne Daten und Vorgänge sowie Zusammenhänge der Betriebsorganisation und der Geschäftstätigkeit des Kunden, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu erkennen sind, geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch zu verwerten. Ausgeschlossen hiervon sind die Daten, deren Kontrolle und Aufzeichnungen Gegenstand des Vertrages sind.

#### **§4 Pflichten/Leistungen des Kunden**

- (1) Der Kunde ist aufgrund der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sowie der DIN EN ISO/IEC 17065, Nr. 4.1.2.2. umfassend zur Mitwirkung im Kontrollverfahren verpflichtet. Die vorstehende Aufzählung der Mitwirkungspflichten ist nicht abschließend. Sie kann auch jederzeit durch den jeweiligen Gesetz- oder Verordnungsgeber ergänzt werden. Die jeweils einschlägigen Mitwirkungspflichten bestehen im vorliegenden Kontrollvertrag auch dann, wenn sie nachfolgend nicht nochmals ausdrücklich erwähnt sein sollten.
- (2) Der Kunde sichert zu die Zertifizierungsanforderungen stets zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, die von der LC GmbH mitgeteilt werden.
- (3) Der Kunde gewährleistet, dass wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen gemäß dem Zertifizierungsprogramm erfüllt.
- (4) Er wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen für:
- a) die Durchführung der Kontrolle und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und seinen Unterauftragnehmern;
  - b) die Untersuchung von Beschwerden gegen ihn;
  - c) die Teilnahme von Beobachtern (falls zutreffend).
- (5) Der Kunde ist während des Bestehens des Kontrollvertrages verpflichtet, von der LC GmbH beauftragten Personen und weiteren Beobachtern (z.B. zur Ausbildung von Kontrolleuren der LC GmbH, seitens Akkreditierungsstelle oder Behörden) das Betreten von Räumen oder Grundstücken zu gestatten.
- (6) Der Kunde ist zudem verpflichtet, diesen Personen alle zur Erfüllung dieses Vertrages gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, notwendige Auskünfte zu erteilen, erforderliche Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, und Besichtigungen seiner

- Betriebsstätten und Betriebsmittel und Betriebsabläufe zu ermöglichen, sowie Probenahmen zu dulden und zu unterstützen.
- (7) Der Kunde erhebt Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung (z.B. der Produkte, für die die Zertifizierung gewährt wurde).
  - (8) Der Kunde verwendet die Zertifizierung nicht in einer Weise, die die LC GmbH in Misskredit bringen könnte. Er trifft keine Äußerungen über ihre Produktzertifizierung, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
  - (9) Der Kunde wird bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einstellen. Der Kunde wird sowohl die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) als auch alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
  - (10) Wenn der Kunde Dritten seine Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so dürfen die Dokumente nur in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, verwendet werden.
  - (11) Der Kunde wird bei Bezugnahme auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der LC GmbH, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, erfüllen.
  - (12) Der Kunde wird alle Anforderungen erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.
  - (13) Der Kunde wird Aufzeichnungen aller Beschwerden aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der LC GmbH auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Er wird:
    - a) geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel abstellen, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen und
    - b) die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.
  - (14) Der Kunde hat mit Abschluss des Kontrollvertrages eine vollständige Beschreibung seiner in die Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr und Vermarktung der ökologischen/ biologischen Produkte einbezogenen Betriebseinheiten, Arbeitsgänge, Erzeugnisse, die von ihm konkret getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sowie die Vorkehrungen zur Vermeidung von Kontaminationen zu erstellen. Diese Beschreibung hat er zu unterzeichnen und sich zu verpflichten, bei einer Unregelmäßigkeit oder einem Verstoß die von der LC GmbH und/ oder der zuständigen Behörde zur Abhilfe oder Sanktionierung angeordneten Maßnahmen auszuführen. Insbesondere die Käufer seiner Produkte sind bei Verstößen schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/ biologische Produktion von den betroffenen Produkten entfernt werden oder deren Vermarktung mit diesen Hinweisen in anderer Weise unterbunden wird. Der Unternehmer ist verpflichtet, von der LC GmbH angeordnete Abhilfemaßnahmen prompt und vollständig auszuführen.
  - (15) Der Kunde hat die LC GmbH unverzüglich über betriebliche oder sonstige Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Die LC GmbH wird insoweit prüfen, ob im Hinblick darauf eine (weitere) Kontrolle erforderlich ist. Soweit weitere Betriebseinheiten oder Sortimente in die

Kontrollen einbezogen werden sollen, gelten diese frühestens nach Änderungsanzeige und ggf. erst nach erfolgter Vorortkontrolle bei der LC GmbH in die Kontrolle miteinbezogen.

- (16) Der Kunde ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter die Beauftragten der LC GmbH bei den Kontrollbesuchen zu begleiten, deren Feststellungen zu prüfen und bejahendenfalls als richtig zu bestätigen bzw. seine abweichende Darstellung schriftlich festzuhalten.
- (17) Der Kunde ist verpflichtet, die LC GmbH umgehend zu verständigen, wenn er der Auffassung sein sollte oder vermutet, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, gelagertes oder eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Produkt den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau nicht (mehr) genügt. Er wird die entsprechenden Produkte separiert lagern und vor jeder Vermarktung Bezüge auf die ökologische/ biologische Produktion entfernen. Der Kunde wird diese Produkte nur dann als aus ökologischer/ biologischer Produktion stammend gekennzeichnet in Verkehr bringen, wenn die LC GmbH und/ oder die zuständige Behörde dem zustimmt. Der Kunde wird zur Klärung des Verdachtes an den nötigen Aufklärungshandlungen mitwirken, insbesondere die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäß und unverzüglich beantworten. Dies gilt auch, wenn die LC GmbH gehalten ist, einen von dritter Seite gegenüber Produkten des Kunden geäußerten Verdacht zu klären.
- (18) Der Kunde ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter an den von der LC GmbH vorgeschlagenen Kontrollterminen anwesend zu sein. Eine Verlegung des Termins kann der Kunde bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Erscheint ein Beauftragter der LC GmbH zur Durchführung einer unangemeldeten Kontrolle, hat der Kunde umgehend sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- (19) Der Kunde verpflichtet mit dem Abschluss dieser Zertifizierungsvereinbarung zur Zahlung der vereinbarten Gebühren/Kosten (§ 9 Entgelte).

## **§5 Folgen bei Verstößen gegen die Pflichten des Unternehmers**

- (1) Stellt die LC GmbH fest, dass der Kunde gegen die gesetzlichen Vorgaben bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr oder Kennzeichnung der dem Kontrollverfahren unterstellten Erzeugnisse verstößt, wird die LC GmbH die nötigen Maßnahmen ergreifen, um eine Täuschung der anderen Marktteilnehmer, vor allem der Verbraucher, zu verhindern. Grundsätzlich findet der Maßnahmenkatalog der Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-Landbaugesetz-Durchführungsverordnung - ÖLG-DV) Anwendung. Die LC GmbH wird im Regelfall je nach Umfang, Art und Schwere des Abweichens von den Produktions-, Kontroll- oder Kennzeichnungspflichten die dort genannten gestuften Maßnahmen ergreifen. Die LC GmbH behält sich vor, im Einzelfall aufgrund der besonderen Sachlage von den im beigefügten Maßnahmenkatalog genannten Regelmaßnahmen abzuweichen.
- (2) Die LC GmbH behält sich darüber hinaus vor, bei gravierenden Vertragsverstößen den Kunden abzumahnern und/ oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne § 314 BGB den Kontrollvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- (3) Ungeachtet der oben beschriebenen Maßnahmen behält sich die LC GmbH vor, gegebenenfalls auf Weisung der zuständigen Behörde abweichende oder weitere Maßnahmen anzuordnen. Der zuständigen Behörde ist es darüber hinaus unbenommen, gegebenenfalls selbst andere, auch weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

- (4) Auf § 6 (3) und § 9 (6) wird hingewiesen.
- (5) Die LC GmbH weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass das deutsche Ökolandbaugesetz neben den allgemeinen Gesetzen für dort näher genannte Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau auch eine Verhängung von Bußgeldern und Kriminalstrafen vorsieht.

## §6 Datenweitergabe/Datenschutz

- (1) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die LC GmbH aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, zuständige Behörden oder Dritte über ihre im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere Unterlagen und Auskünfte über seinen Betrieb zu unterrichten. Soweit eine entsprechende Verpflichtung besteht, wird die LC GmbH dieser nachkommen.
- (2) Dies bedeutet im Einzelnen:
  - Die LC GmbH ist verpflichtet, der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer auf deren Ersuchen, die Ergebnisse der Kontrollen mitzuteilen und unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn ein Verstoß festgestellt oder vermutet wird.
  - Darüber hinaus ist die LC GmbH in Bundesländern, in denen sie als Kontrollstelle beliehen ist, zur umfassenden Unterrichtung der zuständigen Behörde einschließlich der Aushändigung der gesamten Kontrollakte verpflichtet.
- (3) Die LC GmbH hat des Weiteren den zuständigen Behörden und/ oder Akkreditierungsstellen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die diese im Rahmen der zur Überwachung der Tätigkeit von der LC GmbH angesetzten Audits benötigen. Auf Wunsch der LC GmbH hat der Kunde auch den Vertretern der die LC GmbH überwachenden Stellen (z.B. Behörden, Akkreditierungsstellen) Auskunft zu erteilen.
- (4) Die LC GmbH weist den Kunden des Weiteren darauf hin, dass die bei ihr vorhandenen Informationen nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Umweltinformationen darstellen können und/ oder Informationen im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sind. Insbesondere dann, wenn die LC GmbH von entsprechenden Bundesland als Kontrollstelle beliehen ist oder Informationen aufgrund bestehender Verpflichtungen von der LC GmbH an die zuständige Behörde mitgeteilt worden sind, kann ein Dritter im Rahmen der bestehenden Umweltinformationsgesetze oder des VIG Kenntnis von den bei der LC GmbH vorhandenen Informationen erhalten. Soweit zulässig, wird die LC GmbH vor Weitergabe der Informationen aufgrund der Umweltinformationsgesetze oder des VIG den Kunden informieren und ihm Gelegenheit zur Intervention geben.
- (5) Die LC GmbH wird ein dem Kunden erteiltes Zertifikat in einer über das Internet einsehbaren Datenbank veröffentlichen bzw. berichtigen. Sie wird den Datenbankeintrag entfernen, wenn der Kontrollvertrag endet und/ oder die LC GmbH und/ oder eine zuständige Behörde dem Kunden dieses Zertifikat entzieht oder einschränkt.
- (6) Der Kunde ermächtigt die LC GmbH dazu, von den Kontrollstellen seiner Subunternehmer, Lieferanten und Abnehmer Daten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsmäßigen Tätigkeit des Kunden einzuholen oder entsprechende Informationen zu erteilen. Soweit zulässig und möglich wird die LC GmbH den Kunden vorher informieren und ihm Gelegenheit zur Intervention geben. Der Kunde kann die Weitergabe von Informationen im Einzelfall untersagen. Soweit keine Pflicht zur Weitergabe der Informationen besteht, wird die LC GmbH in diesem Fall die Weitergabe unterlassen.

- (7) Der Kunde ermächtigt die LC GmbH dazu, bei einer früher für den Kunden tätigen Kontrollstelle sämtliche Unterlagen einzusehen und Abschriften zu erholen, sowie einer künftig für diesen tätig werdenden Kontrollstelle dies zu gewähren.
- (8) Der Kunde ermächtigt die LC GmbH in einer gesondert zu unterzeichnenden Erklärung dazu, einen Verband, der seine Mitglieder auf Einhaltung besonderer Qualitätsvorschriften bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr oder Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse verpflichtet über die bei der Durchführung der Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse und die vom Unternehmer abgegebene Betriebsbeschreibung Auskunft zu erteilen. Der Kunde ist berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit durch schriftliche Erklärung zu widerrufen.
- (9) Soweit die LC GmbH nicht gesetzlich verpflichtet oder vom Kunden ermächtigt ist, Informationen über diesen gegenüber Dritten zu erteilen, unterliegt die LC GmbH den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG).

## **§7 Einwendungen, Beschwerden, Rechtsbehelfe**

- (1) Der Kunde kann sich im Rahmen des Kontrollvertrags jederzeit beschwerdeführend innerhalb von einem Monat nach einer Handlung der LC GmbH, welche der Kunde als unrechtmäßig empfindet, an die LC GmbH wenden. Die LC GmbH stellt sicher, dass die Beschwerde bearbeitet wird und über sie durch eine an der zur Beschwerde führenden Handlung nicht beteiligten Person entschieden wird. Der Kunde erhält über die Entscheidung eine Mitteilung.
- (2) Soweit gegen eine Entscheidung der LC GmbH ein weitergehender, gegebenenfalls auch förmlicher Rechtsbehelf einschlägig ist, wird die LC GmbH den Kunden jeweils über den dazu notwendigen Schritt und die dabei einzuhaltende Frist und zuständige Beschwerdestelle informieren.

## **§8 Zahlungsbedingungen und Preise**

- (1) Die Leistungen der LC GmbH sind entgeltpflichtig und werden grundsätzlich aufwandsabhängig nach aktuell gültiger Preisliste berechnet.
- (2) Die LC GmbH behält sich vor, die Preisliste den sich ändernden Bedingungen anzupassen. In diesem Fall wird die LC GmbH den Kunden vor dem Wirksamwerden eines geänderten Leistungsverzeichnis informieren. Steigen die Kosten um mehr als 10 % hat der Kunde das Recht, den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Termin des Wirksamwerdens des geänderten Leistungsverzeichnisses zu kündigen, wenn er mit dem geänderten Leistungsverzeichnis nicht einverstanden ist. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird das geänderte Leistungsverzeichnis Gegenstand des Vertrages.
- (3) Soweit es in einzelnen Bundesländern amtliche Gebührenverzeichnisse gibt, wird die LC GmbH diese zur Ermittlung des vom Kunden geschuldeten Entgelts zugrunde legen.
- (4) Die LC GmbH ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung von bis zur Hälfte des geschätzten Gesamtentgeltes vor Durchführung der Kontrollen beim Unternehmer zu berechnen. Die Rechnung ist binnen zwei Wochen zur Zahlung fällig. Für Tätigkeiten im Ausland kann die Vorauszahlung bis zu 100 % des geschätzten Gesamtentgeltes betragen.

- (5) Die LC GmbH wird das restliche Entgelt dem Kunden nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vor Ort zusammen mit der Mitteilung des Auswertungsergebnisses in Rechnung stellen.
- (6) Die LC GmbH kann die Übersendung des Zertifikats davon abhängig machen, dass das Entgelt vollständig bezahlt ist.

### **§9 Kündigung des Vertrages, Folgen der Beendigung des Kontrollvertrages**

- (1) Der Kunde kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der LC GmbH zu erklären.
- (2) Die LC GmbH kann den Vertrag ordentlich unter Einhaltung der in Ziffer (1) genannten Form und Frist zum Jahreswechsel kündigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die LC GmbH seine Kontrolltätigkeit einstellt, die Zulassung erlischt oder die zuständige Behörde eine entsprechende Weisung erteilt.
- (3) Beide Parteien können den Vertrag außerordentlich und gegebenenfalls fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund für die LC GmbH liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung des fälligen Entgeltes trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug kommt oder gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt. Soweit tunlich, wird die LC GmbH vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung aussprechen.
- (4) Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist unter Angabe von Gründen in Abstimmung mit der LC GmbH möglich. Die vorzeitige Auflösung des Vertrags bedarf der Zustimmung durch die LC GmbH.
- (5) Der Vertrag gilt ebenfalls als gelöst, wenn dem Kunden das Recht zur ökologischen Erzeugung oder Verarbeitung entzogen wird.
- (6) Mit Beendigung des Vertrages hat der Kunde jegliche Bezugnahme auf die LC GmbH als Kontrollstelle und die Nennung von deren Kontrollstellennummer zu unterlassen. Bereits angebrachte Vermerke auf Schriftstücken, Etiketten oder in Informationsmedien sind zu entfernen. Ein noch gültiges Zertifikat ist zurück zu geben.
- (7) Soweit der Kunde nicht anderweit dem Kontrollverfahren gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau untersteht, hat er darüber hinaus jeglichen Hinweis auf von ihm zur Vermarktung bereit gehaltenen Erzeugnisse auf ökologische/ biologische Produktion zu entfernen und sonstige Vermarktungshandlungen mit diesem Hinweis zu unterlassen.
- (8) Der Kunde hat die Beendigung des Vertrages der zuständigen Behörde mitzuteilen. Vermarktet der Unternehmer in gesetzwidriger Weise ein Produkt als aus ökologischer/ biologischer Produktion stammend, so kann dies Unterbindungsmaßnahmen der zuständigen Behörden, gegebenenfalls auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen.



## **§10 Haftungsbestimmungen**

- (1) Der Kunde hat alle zur Sicherung seines Betriebes nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ihm und der LC GmbH erwachsenen Schäden.
- (2) Die LC GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Zwischen den Vertragsparteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es im Rechtsverhältnis unter Inländern gilt. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Rendsburg.
- (2) Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen des Vertrages. In diesem Fall gilt dasjenige als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommt und was sie vereinbart hätten, wenn die Vertragspartner die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dies gilt im Fall einer Lücke im Vertrag entsprechend.

## **§12 Änderungsvorbehalt**

- (1) Die LC GmbH ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Sie wird eine Änderung der Vertragsbedingungen dem Kunden drei Monate vor ihrer Einbeziehung in den Vertrag bekannt geben. Der Kunde kann den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn er mit den geänderten Vertragsbestimmungen nicht einverstanden ist. Kündigt der Kunde nicht, werden die geänderten Vertragsbedingungen zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand des Vertrages.
- (2) Der Kunde veranlasst die Änderungen/ Ergänzungen unverzüglich, die Vertragsbestandteil sind und informiert die LC GmbH entsprechend.

## **§13 Abtretungs- und Übertragungsverbot**

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten und/ oder Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Kunde den im Vertrag genannten Betrieb insgesamt im Rahmen einer zur gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge führenden Weise auf einen Dritten überträgt und dieser den Betrieb ohne Änderungen weiterführt. Die LC GmbH kann den Vertrag nach Bekanntwerden eines solchen Betriebsübergangs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

## **§14 Mitgeltende Unterlagen**

- Sanktionskatalog der LC GmbH gem. EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau
- Gültige Kostenübersicht der LC GmbH
- Informationsschreiben Datenschutz